

**Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Rodach, Landkreis Coburg,
für den „RuheForst Coburger Land/Bad Rodach“
Vom 09.09.2021**

Die Stadt Bad Rodach, Landkreis Coburg, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 2 Friedhofszweck	§ 10 Markierungen
§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart	§ 11 Pflege der Grabstätten (RuheBiotope)
§ 4 Betretensrecht	§ 12 Durchführung von Bestattungen
§ 5 Verhalten im Friedhof	§ 13 Ruhezeit, Umbettungen
§ 6 Arten der Grabstätten (RuheBiotope)	§ 14 Entgelte
§ 7 Biotopregister	§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 8 Nutzungsrecht	§ 16 Haftung
	§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Friedhof „RuheForst Coburger Land/Bad Rodach“ - nachstehend Friedhof genannt - ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Bad Rodach – nachfolgend Stadt genannt.
2. Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Heldritt, Flur 1373, Flurstück-Nr. 333 und 334.
3. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Grabstätten geeignete Plätze (RuheBiotope) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz (RuheBiotop) im Friedhof „RuheForst Coburger Land/Bad Rodach“

erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen, RuheBiotop genannt, werden grundsätzlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50m gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an anderen Naturelementen eingebracht. Alle RuheBiotop, bleiben weitestgehend naturbelassen. Der RuheForst Coburger Land/Bad Rodach ist Wald im Sinne des Gesetzes. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt eingeschränkt, weitgehend naturnah und im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die speziellen Belange der Nutzung als RuheForst.

§ 4 Betretensrecht

1. Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Friedhofs ist ohne zeitliche Einschränkung für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Stadt kann das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Die Einschränkung des Betretungsrechts wird auf geeignete Weise bekannt gemacht.
3. Bei Sturm (ab Windstärke 8 Bft.), Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst Coburger Land/Bad Rodach nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Friedhof

1. Der Friedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) das Befahren der Wege im RuheForst mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge, die nach dem BayWaldG die Fläche befahren dürfen und Fahrzeuge der Stadt als Friedhofsträger,
 - e) den Friedhof, die Anlage, die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; Musikdarbietungen im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten sind zulässig,
 - h) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - i) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - j) bauliche Anlagen zu errichten,
 - k) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Tiere, die an der Leine mitgeführt werden.
3. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.
 5. Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund sind ausgeschlossen.

§ 6 Arten der Grabstätten (RuheBiotope)

Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

a) EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die schriftlich vom Nutzungsvertragsnehmer zu benennen sind.

b) GemeinschaftsBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem GemeinschaftsBiotop wird auf maximal 18 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.

c) RegenbogenBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf ein Kind welches lt. Gesetz nicht bestattungspflichtig ist.

§ 7 Biotopregister

1. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines RuheBiotops. Das RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (Biotopregister).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (RuheBiotop) im Friedhof „RuheForst Coburger Land/Bad Rodach“ wird zwischen der Stadt, und dem Erwerber des Nutzungsrechts durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart. Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop wird bis zu 99 Jahre einschließlich der gesetzlichen Ruhezeit verliehen. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Bestattungsstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
2. Im RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - e) Bäume zu schmücken,
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist die Stadt berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

§ 10 Markierungen

1. Alle zur Verfügung stehende Grabstätten (RuheBiotope) erhalten von der Stadt eine runde Registrierungsplakette als Ordnungsmerkmal.
2. Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Inhaber des Nutzungsrechts einer Grabstätte eine namentliche Kennzeichnung (Markierungsschild) in einheitlicher, dezenter Größe und Form anbringen.
3. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen enthalten und werden ausschließlich von dem Träger angebracht. Zusätzlich kann ein Kreuz auf dem Markierungsschild aufgebracht werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten (RuheBiotope)

1. Die Pflege der RuheBiotope obliegt ausschließlich der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
2. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder durch Dritte sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Stadt oder dem von ihr Beauftragten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen sowie das Nutzungsrecht der Grabstätte nachzuweisen.
Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt die Stadt aus.
2. Die Stadt stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
3. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
5. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bestattungsstätte bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig. Im Herbst (ab dem 10.10.) und im Winter (bis einschließlich Ende Februar) werden die Bestattungshandlungen auf 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt. Sonn- und Feiertags finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

1. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
2. Umbettungen aus dem oder innerhalb des RuheForst Coburger Land/Bad Rodach sind nicht möglich.

§ 14 Gebühren und Entgelte im Bestattungswesen

Für die Nutzung der RuheBiotope als Bestimmung der (Urnen-)Grabstätten und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Entgelte, die sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für den RuheForst Coburger Land/Bad Rodach richten und

Gebühren nach der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Höhe der Entgelte und Gebühren werden durch die Stadt Bad Rodach festgesetzt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung für den RuheForst Coburger Land/Bad Rodach verstößt.

§ 16 Haftung

1. Die Stadt Bad Rodach als Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturelementen entstehen.
2. Die Stadt Bad Rodach haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
3. Die Stadt Bad Rodach haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von ihr Beauftragte verursacht worden sind.
4. Bei Schnee und Eisglätte erfolgt das Betreten und die Benutzung des Friedhofs grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 19.07.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 09.09.2021/mb

STADT BAD RODACH
I. V.

Ernst-Wilhelm Geiling
2. Bürgermeister